

Allgemeine Geschäftsbedingungen

des **Malteser Hilfsdienstes e.V.** |

Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech

für die Durchführung von Sanitätsdiensten (AGB-SanD)

1 Auftragserteilung

1.1 Form und Inhalt der Anfrage

Die Anfrage bezüglich eines Sanitätsdienstes sollte in Schriftform erfolgen (Brief / Telefax / Email). Der **Malteser Hilfsdienst e.V.** | Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech stellt auf seiner Homepage (www.malteser-landsberg.de) oder auch auf Nachfrage einen entsprechenden Vordruck zur Verfügung.

Sofern die Bestellung formlos erfolgt, müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

1. Auftraggeber
2. Titel der Veranstaltung
3. Beginn und Ende der Veranstaltung
4. Zeitraum, in dem die Sanitätskräfte vor Ort sein müssen
5. Ort der Veranstaltung
6. Ansprechpartner vor Ort (mit Telefonnummer)
7. Erwartete Teilnehmerzahl sowie maximal zulässige Teilnehmerzahl
8. ggf. Anzahl der erwarteten Personen mit Personenschutz
9. Angaben zum Charakter der Veranstaltung
10. Kräfteanforderung (Kopie des Auflagenbescheides – sofern notwendig - mitliefern)
11. Sanitätsraum vorhanden (vgl. Punkt 2.3)

1.2 Auftragsbestätigung bzw. -ablehnung

Der **Malteser Hilfsdienst e.V.** | Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech kann auf diese Anfrage ein Angebot zur Durchführung des Sanitätsdienstes abgeben. Bestätigt der Auftraggeber dieses Angebot schriftlich binnen zwei Werktagen, so kommt ein rechtsgültiger Vertrag zustande. Der **Malteser Hilfsdienst e.V.** | Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech behält sich vor, eine Anfrage ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

1.3 Geändertes Angebot

Sofern der **Malteser Hilfsdienst e.V.** | Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech den Kräfteansatz in der Anfrage für nicht ausreichend oder unpassend ansieht, steht es ihm frei, ein alternatives Angebot mit angepasstem Kräfteansatz zu unterbreiten. Kommt es zu einem solchen Angebot, ist der **Malteser Hilfsdienst e.V.** | Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech zwei Werktage an dieses Angebot gebunden. Bestätigt der Auftraggeber dieses Angebot schriftlich binnen dieser Frist, so kommt ein rechtsgültiger Vertrag zustande.

1.4 Veränderungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, eingetretene Veränderungen zu den Angaben in Ziff. 1.1 dem **Malteser Hilfsdienst e.V.** | Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2 Durchführung des Sanitätsdienstes

2.1 Anzahl der eingesetzten Helfer

Zum Sanitätsdienst werden von Seiten des **Malteser Hilfsdienst e.V.** | Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech die vereinbarte Anzahl an Sanitätskräften eingesetzt. Grundsätzlich werden mindestens zwei Helfer entsandt.

Darüber hinaus steht es dem **Malteser Hilfsdienst e.V.** | Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech frei, weitere Helfer zu Zwecken der Ausbildung einzusetzen.

2.2 Ausbildung der eingesetzten Helfer

Der **Malteser Hilfsdienst e.V.** | Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech setzt Helfer mit für den Einsatz geeigneter und erforderlicher Ausbildung (mind. Sanitätshelfer) ein.

Ist eine besondere Mindestausbildung der eingesetzten Helfer erforderlich, so ist dies im Rahmen der Anfrage durch den Auftraggeber mitzuteilen.

Helfer, die nur zu Zwecken der praxisnahen Ausbildung eingesetzt werden und nicht auf den vereinbarten Personalstamm angerechnet werden, müssen nicht über eine bestimmte Ausbildung verfügen. Der **Malteser Hilfsdienst e.V.** | Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech stellt sicher, dass diese Helfer in Ausbildung keinerlei Hilfsmaßnahmen in Eigenverantwortung übernehmen.

2.3 Sanitätsraum

Vom Auftraggeber ist ein Sanitätsraum zur Patientenbehandlung zur Verfügung zu stellen. Dieser muss in Größe und Ausstattung den Angaben in Anlage A entsprechen. Der Auftraggeber hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird.

Ist es dem Auftraggeber nicht möglich einen geeigneten Sanitätsraum zu stellen, ist für die Dienstdurchführung eine mobile Sanitätswache zwingend erforderlich. In diesem Falle hat der Auftraggeber einen geeigneten Stellplatz in direkter Nähe zum Einsatzort sicherzustellen. Im Regelfall hat der Veranstalter auch die Stromversorgung für das Fahrzeug sicherzustellen.

2.4 Notfallwege

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Freihaltung bzw. Schaffung von Zu- und Abfahrtswegen für Rettungsfahrzeuge. Der Zugang muss für Rettungswagen ausreichend dimensioniert und im Bedarfsfall ohne Verzögerung möglich sein.

2.5 Fachliche Entscheidungsfreiheit

Der **Malteser Hilfsdienst e.V.** | Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech übernimmt die Erstversorgung von Patienten und leitet notwendige Transporte ein, führt diese in der Regel aber nicht durch. Die Transporte werden durch ein von der zuständigen Integrierten Leitstelle (gem. Bayerischen Rettungsdienstgesetz i.V.m. den mitgeltenden Ausführungsverordnungen) durchgeführt. Die Entscheidung, ob ein Transport eingeleitet wird, treffen die eingesetzten Kräfte ggf. in Absprache mit dem Verletzten/Erkrankten.

2.6 Bewegungsfreiheit

Den Einsatzkräften des **Malteser Hilfsdienst e.V.** | Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech ist Zugang zu allen Bereichen der Veranstaltung zu gewähren. Gegebenenfalls sind entsprechende Ausweise auszustellen bzw. erforderliche Schlüssel für die Dauer der Veranstaltung zu übergeben.

2.7 Einweisung durch den Auftraggeber

Zu Beginn der Veranstaltung sollten die Einsatzkräfte durch den Auftraggeber bzw. eine von ihm beauftragte Person in die Räumlichkeiten sowie in den geplanten Ablauf der Veranstaltung eingewiesen werden.

3 Vergütung des Sanitätsdienstes

3.1 Vergütung

Die Vergütung des Einsatzes erfolgt zum individuell vereinbarten Satz wie er auf der Auftragsbestätigung genannt ist.

3.2 Inhalt der Vergütung

Die Vergütung bezieht sich allein auf die Anwesenheit der eingesetzten Kräfte am Veranstaltungsort und beinhaltet Auslagen für Verbandsmittel, medizinisches Material, Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Helfer sowie Fahrzeugkosten.

3.3 Verzicht auf Eintrittskosten

Der Auftraggeber gewährt allen unter 2.1 genannten Einsatzkräften kostenlosen und unbeschränkten Zugang zu allen Veranstaltungsflächen.

3.4 Stornogebühren

Führt der Auftraggeber die von einer Vereinbarung betroffene Veranstaltung nicht durch oder wird ein bestehender Auftrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise storniert, steht es dem **Malteser Hilfsdienst e.V.** | Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech frei, folgende Ausfallgebühren in Rechnung zu stellen:

Bei Absage bis spätestens 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn:	30,00 €
Bei Absage bis spätestens 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn:	50 % der vereinbarten Gesamtvergütung, mindestens jedoch 50,00 €
Bei Absage bis spätestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn:	75 % der vereinbarten Gesamtvergütung, mindestens jedoch 100,00 €
Erfolgt die Absage nicht mindestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn	100 % der vereinbarten Gesamtvergütung

3.5 Abtretung von Forderungen

Es steht dem **Malteser Hilfsdienst e.V.** | Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech frei, Forderungen gegen den Auftraggeber als Ganzes oder in Teilen an externe Stellen ohne gesonderte Ankündigung abzutreten.

4 Haftung

4.1 Haftung gegenüber dem Auftraggeber sowie Dritten

Der Malteser Hilfsdienst e.V. haftet dem Auftraggeber sowie Dritten gegenüber für Schäden, die durch die eingesetzten Kräfte des **Malteser Hilfsdienst e.V.** | Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech oder Erfüllungsgehilfen in Ausübung ihrer begründeten Aufgaben schuldhaft verursacht wurden.

4.2 Haftungsausschluss

Der Malteser Hilfsdienst e.V. wird jedoch von jeglicher Haftung für Schäden freigestellt, die auf eine medizinische und sanitätsdienstliche Unterversorgung zurückzuführen sind, sofern diese darauf beruhen, dass der Auftraggeber dem Malteser Hilfsdienst e.V. wissentlich oder unwissentlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht, Informationen zurückgehalten, eingetretene oder zu erwartende Veränderungen nicht unverzüglich bekannt gegeben, oder eine sonstige ihn treffende Verpflichtung, gleich welcher Art, vernachlässigt hat. In diesem Falle stellt der Auftraggeber den **Malteser Hilfsdienst e.V.** | Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech auch hinsichtlich aller Ersatzansprüche Dritter frei.

4.3 Ausschluss von Regress in besonderen Lagen

Werden die für einen Sanitätsdienst gebuchten Kräfte, Fahrzeuge oder sonstigen Gerätschaften von der Integrierten Leitstelle oder einer anderen dazu berechtigten Stelle wegen einer Großschadenslage alarmiert, so gelten sie als vom Auftraggeber für die erforderliche Zeit vom Auftrag entbunden. Insbesondere stellt der Auftraggeber sie frei von Regressforderungen für Schäden, die durch das Nichterfüllen des Auftrages entstehen.

Für die Zeit, in der gebuchtes und berechnetes Material und/oder Personal dem Auftraggeber nicht zur Verfügung steht wird von Seiten des **Malteser Hilfsdienst e.V.** | Kreisgeschäftsstelle Landsberg/Lech keine Vergütung berechnet bzw. diese anteilig rückerstattet.

5 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem bestehenden Rechtsverhältnis ist Augsburg (Sitz der Diözesangeschäftsstelle).

6 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in dieser Partnervereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.